

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	10 (1894)
Heft:	38
Rubrik:	Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Dezember 1894.

Wochenspruch: Das Wort ist frei, die That ist stumm,
der Gehorsam blind.

Schweiz. Gewerbeverein.

Konferenz

Freitag den 12. Oktober 1894,
vormittags 10 1/2 Uhr
im Börsengebäude in Zürich,
veranstaltet v. einer Subkommission
des Centralvorstandes des
Schweizerischen Gewerbevereins.
(Fortsetzung).

Die Subkommission, bestehend aus den Herren Oberst Dr. Merk, Fabrikant in Frauenfeld, Boos-Jegher, Direktor der Gewerbe-Ausstellung in Zürich und Vuilleumier-Schettly, Maschinen-Ingenieur in Basel, hielt es für angezeigt, diese Frage durch eine Anzahl Organe und Institute begutachten zu lassen, welche zur Förderung des einheimischen Gewerbes und Handwerks berufen sind oder mit praktischen Erfahrungen in der Anwendung von Motoren und Rohstoffen im Kleingewerbe dienen könnten.

Demgemäß wurden zur Beschickung von Delegierten an die Konferenz eingeladen:

Das h. eidgen. Industriedepartement in Bern;
die Direktionen der Industrie- und Gewerbemuseen in Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg, Basel, St. Gallen, Aarau;
die Direktionen der kantonalen Techniken in Winterthur, Burgdorf und Biel;
die Direktionen der Lehrwerkstätten in Zürich, Winterthur und Bern;
die Vorstände des Vereins schweiz. Maschinenindustrieller und

des Vereins ehemaliger Schüler des Technikums Winterthur;

Herr Prof. H. Bendel, Präsident der eidg. Expertenkommission in Schaffhausen.

An der Konferenz sind folgende Institute und Vereine durch Delegierte vertreten:

Gewerbemuseum Zürich durch Hrn. Dir. Müller, Architekt.
Winterthur " " Pfister, "

" Bern " " Blom, "

" St. Gallen " " Wild, "

" Aarau " " Meyer-Bischöfle.

Kantonale Technikum Winterthur durch Hrn. Prof. Reiser, Maschinen-Ingenieur.

Kantonale Technikum Burgdorf durch Hrn. Prof. Bössardt, Maschinen-Ingenieur.

Westschweizerisches Technikum Biel durch Hrn. Prof. Guinand. Verein schweiz. Maschinen-Industrieller durch die Hh. Oberst Huber, Direktor der Maschinenfabrik Oerlikon; Ingenieur Naville, Direktor der Maschinenfabrik Escher Wyss & Cie. in Zürich.

Schweiz. Gewerbeverein durch die Herren Oberst Dr. Merk, Frauenfeld; Prof. Bendel, Schaffhausen; Boos-Jegher, Zürich.

Ihre Abwesenheit lassen entschuldigen das schweiz. Industriedepartement und die Gewerbemuseen Freiburg und Basel, sowie Herr Vuilleumier-Schettly in Basel.

Herr Boos-Jegher eröffnete die Konferenz um 11 Uhr.

Den Vorsitz übernimmt Herr Oberst Dr. Merk. Protokollführer ist der Sekretär des schweiz. Gewerbevereins, Werner Krebs.

Das Präsidium stellt die Vorfrage, ob die Herren Delegierten mit dem Vorgehen des Schweiz. Gewerbevereins im allgemeinen einverstanden seien, und schließt aus deren Stillschweigen, daß dies der Fall sei.

Es wird deshalb in die Beratung der einzelnen, von der Subkommission aufgestellten Fragen eingetreten.

Erste Frage: „In welcher Weise können die Gewerbeamuseen, technischen Fachschulen und eventuell weitere Institutionen die bessere Nutzbarmachung der für das Kleingewerbe geeigneten Motoren und Werkzeugmaschinen einzeln oder insgesamt bewirken (z. B. durch Anlage von permanenten Sammlungen oder periodischen Spezialausstellungen, durch Errichtung von technischen Auskunftsstellen oder durch Einführung von Wandervorträgen)?“

Die vorberatende Kommission erachtet als die geeignesten Stellen zur Auskunfterteilung über Motoren und Werkzeugmaschinen die bestehenden Gewerbeamuseen. Die Vertreter dieser Anstalten werden ersucht, deren Wirksamkeit in dieser Richtung und die bezüglichen Bedingungen mitzuteilen.

Herr Pfister erklärt, daß das Gewerbeamuseum Winterthur zur Zeit eine ansehnliche Sammlung von Motoren und Werkzeugmaschinen für die verschiedenen Gewerbebranchen besitzt und für deren Aufstellung kein Platzgeld verlange. Es bestehen die Absicht, diese Sammlungen auszudehnen speziell auf Motoren für das Kleingewerbe. Die Maschinen werden wöchentlich einmal in Betrieb gesetzt, was bei dortigen Handwerkern großes Interesse findet. Die Auskunfterteilung erstreckt sich auch außerhalb des Kantons. Bei der Auswahl der Maschinen werden fast ausschließlich einheimische Fabrikate berücksichtigt. Versuchsweise wurden auch einzelne Maschinen zur Probe abgegeben. In Winterthur sei also in dieser Hinsicht genügend vorgesorgt und es würde sich nur darum handeln, zu prüfen, ob die Aufgabe des Gewerbeamuseums noch erweitert werden könnte. Viel mehr könnte nach seiner Ansicht nicht geschehen.

Ahnliches berichtet Herr Direktor Blom über das kantonale Gewerbeamuseum in Bern, das in jüngster Zeit für Beschaffung von Motoren und Werkzeugmaschinen sehr stark in Anspruch genommen werde. Es werden sowohl in- als ausländische Maschinen ausgestellt und für solche kein Platzgeld erhoben.

Zur Revision des st. gallischen Gebäude-Asssekuranz-Gesetzes.

Der sel. Finanzsekretär Leuzinger hat s. B. erklärt, er begreife nicht, daß nicht sämtliche Handwerksmeister des Kantons St. Gallen wie ein Mann gegen die Ungerechtigkeiten des st. gallischen Gebäudeasssekuranzgesetzes sich erheben, das den Handwerkstand in unverantwortlicher Weise bedrücke.

Aus dem Bericht der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes geht nun hervor, daß die staatswirtschaftliche Kommission zur Erkenntnis gelangt sei, daß das Asssekuranzgesetz von 1870 auf unrichtigen versicherungstechnischen Grundsätzen beruhe und daß nun in der Revision desselben ein rationeller und humarer Geist gewaltet habe. Der neue Entwurf wurde vom Großen Rat zu weiteren Prüfung bis zur nächsten Session verschoben.

Wir erlauben uns nun, den „rationellen“ Geist etwas näher ins Auge zu fassen. Wenn eine Gesetzesvorlage rationell behandelt werden will, so muß man in erster Linie die Fehler des bestehenden Gesetzes ins Auge fassen und an Hand der Statistik betreffende Punkte ausgleichen. Dies ist bei dem Entwurf des neuen Asssekuranzgesetzes in der Haupfsache, bei der Klassifikation, nicht geschehen. Der neue Entwurf sieht 5 Klassen vor, die von 8 bis 20 Rp. taxiert sind, und können Zusätze von 2 bis auf 50 Rp. bei gefahrerhöhenden Momenten der einzelnen Gebäude hinsichtlich ihrer Benutzung gemacht werden. Wir fragen nun: wer muß auf die Spitze gehängt werden? Vielleicht die Handwerker, die seit 23 Jahren

ungerechter Weise zweimal zu viel bezahlt haben. Sind diese Schuld daran, wenn der Blitz in ein Haus schlägt, wenn kleine Kinder mit Feuer spielen, an unrichtiger Konstruktion von Feuerstätten oder wenn freuentlich angezündet wird und auch wenn ganze Ortschaften ein Raub der Flammen werden?

Man erwidert uns des weiteren, daß Bauten mit harter Bedachung u. s. w. der Feuergefahr weniger ausgesetzt seien, als solche mit weicher Bedachung. Können hier obgenannte Entzündungsarten nicht auch vorkommen? Wo ist dann ein größerer Schaden zu konstatieren, an einem Haus, das vielleicht für über 100,000 Fr. versichert ist oder bei einem Haus für 4—5000 Fr.? Das st. gallische Versicherungskapital beträgt 447,137,400 Fr. und es sind für nur eine Million Fr. Häuser mit weicher Bedachung vorhanden, die sich jährlich vermindernd, da keine neuen Bauten mit weicher Bedachung mehr erstellt werden dürfen.

Die Statistik beweist, daß beinahe $\frac{1}{4}$ der Brandfälle nur von kleinen Kindern herrühren und es dürfte in dieser Beziehung ein strengeres Feuerpolizeigesetz geschaffen werden, besonders für Sicherheit, den Kindern unmöglichen Aufbewahren der Zündhölzchen.

Aus diesem Beweismaterial ist zu ersehen, daß eine Klassifikation niemals richtig normiert werden kann und sollte von den Gewerbevereinen des Kantons St. Gallen diesbezüglich opponiert werden, d. h. es sei von der Klassifikation und den Zusätzen Umgang zu nehmen resp. nur eine, höchstens zwei Klassen anzusezen.

Der Kanton Zürich besitzt seit 40 Jahren ein Brand-Assekuranzgesetz mit nur einer Klasse bei 10 Rp. von 100 Fr. Brandsteuer. Wir glauben, daß auch im Kanton St. Gallen dies möglich wäre, wenn auch vielleicht 11 Rp. von 100 Fr. Brandsteuer erhoben werden müßten. Der Kanton Zürich legte jährlich größere Summen in den Reservefonds und ist nun Willens, die Brandsteuer zu ermäßigen.

Es werden jährlich im Kanton St. Gallen neue Hydranten-Anlagen und Wasserwege erstellt, die Feuerwehr wird besser instruiert und mit Neuerungen ausgerüstet und dadurch die Assekuranzkasse unterstützt.

Die Statistik ergibt des Fernern, daß von 1592 Brandfällen nur drei bei Handwerkern stattfanden, deren Gebäude der Feuergefährlichkeit wegen in die dritte Klasse versetzt sind und wofür die kleine Summe von 4905 Fr. 90 Rp. vergütet wurde.

Mit der Annahme des neuen Brandasssekuranzgesetzes würden dieselben noch höher gestellt werden.

Zur weiteren Illustration des gegenwärtig noch bestehenden Asssekuranzsteuergesetzes führen wir die Asssekuranzsteuer eines solid gebauten Hauses eines Geschäftes an, das in die 5. Klasse versetzt wurde und so wenig und so viel feuergefährlich ist als der Palast eines Millionärs oder das Schindelbach eines Landmannes.

Das Gebäude ist zu 24,000 Fr. brandversichert und bezahlte der Besitzer im Jahre

1885	100	Fr. Asssekuranzsteuer
1886	109	"
1887	104	"
1888	83	"
1889	72	"
1890	72	"
1891	144	"
1892	86	"
1893	101	"
1894	72	"

also 943 Fr. in 10 Jahren.

Aus diesem einzigen Beispiel ist ersichtlich, daß ein Gebäude 5. Klasse in circa 20 Dezennien so viel Steuern bezahlen muß, daß damit die Asssekuranzsumme gedeckt werden könnte, nota bene ohne Zins und Zinseszinsen mitzurechnen. Wenn da dem Bürger die Augen über eine solche himmel-